

## Inhaltsverzeichnis

### **Eingangsformel**

## Allgemeine Bestimmungen

- Veranlassung, Geltungsbereich
- § 2 Zutritt
- § 3 Öffnungszeiten
- § 4 Sicherheitsbestimmungen, Haftungsausschluss
- § 5 Anlieferbestimmungen
- § 6 Verhalten bei der Anlieferung

## II. Entsorgungseinrichtungen

- Öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung
- § 7 § 8 Deponien, Annahmestellen für Selbstanlieferungen
- § 9 Wertstoffhöfe
- § 9a Nutzung von Self-Service-Wertstoffhöfen
- § 10 Sammelstellen für Grünabfälle
- § 10a Sammelstellen für Biogut
- § 11 Schadstoffsammelstellen

## III. Schlussbestimmungen

- § 12 Ausnahmen
  § 13 Gebühren
  § 14 Verstöße gegen die Benutzungsordnung
  § 15 Ordnungswidrigkeiten
  § 16 Inkrafttreten

### Hinweise

## Satzung des Landkreises Karlsruhe über die Benutzung seiner Abfallentsorgungsanlagen (Benutzungsordnung)

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Veranlassung, Geltungsbereich

- (1) Der Landkreis betreibt seine Abfallentsorgungsanlagen als öffentliche Einrichtung.
  Als Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises gelten die nachfolgend genannten Anlagen wie
  - 1. Deponien, Annahmestellen, Umladeanlage, Umschlagplätze, Logistikstationen, Thermische Behandlungsanlage, Übergabestellen, Entsorgungszentren.
  - 2. Wertstoffhöfe
  - 3. Sammelstellen für Grünabfälle und Biogut
  - 4. Schadstoffannahmestellen
- (2) Diese Benutzungsordnung gilt für das gesamte Gelände der jeweiligen Abfallentsorgungsanlagen sowie ihre Zu- und Abfahrtsstraßen. Die jeweiligen Abfallarten ergeben sich aus § 6 AWS.
- (3) Das vom Landkreis jeweils beauftragte Betriebspersonal übt das Hausrecht aus. Die Benutzer und Besucher der Abfallentsorgungsanlagen haben den Anweisungen des Betriebspersonals Folge zu leisten.

#### § 2 Zutritt

- (1) Zur Benutzung berechtigt sind die Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 AWS, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist. Beauftragte Dritte stehen dem Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 AWS gleich.
  - Unbefugten ist das Betreten der Abfallentsorgungsanlagen untersagt.
- (2) Das Betreten der Entsorgungsanlagen ist nur über das jeweilige Haupttor und den Eingangsbereich gestattet. Benutzer und Besucher haben sich unverzüglich beim Betriebspersonal anzumelden.
- (3) Die Abfallentsorgungsanlagen dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Straßen, Wegen und Flächen befahren oder betreten werden. Die Straßen und Wege auf den Abfallentsorgungsanlagen sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Die Straßenverkehrsordnung gilt sinngemäß.

#### § 3 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Abfallentsorgungsanlagen werden öffentlich bekannt gemacht, insbesondere über die Internetseite des Abfallwirtschaftsbetriebes. Außerhalb dieser Zeiten ist das Betreten der Einrichtungen untersagt. Für Self-Service-Betriebsformen gelten ergänzende Öffnungszeiten nach Maßgabe des § 9a.

- (1) Das Betreten und Befahren der Entsorgungsanlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Benutzer und Besucher, die sich auf dem Gelände der Anlagen des Landkreises aufhalten, sind für ihre eigene Sicherheit selbst verantwortlich. Sie haften selbst für alle mitgebrachten Gegenstände einschließlich des Anlieferfahrzeugs.
- (2) Der Landkreis übernimmt keine Haftung für Schäden an Personen oder Sachen, die bei Aufenthalt (Betreten oder Befahren) auf den Abfallentsorgungsanlagen entstehen, es sei denn der Schaden ist durch Bedienstete oder Beauftragte des Landkreises vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden.
- (3) Die Benutzer und Besucher der Anlagen haben sich so zu verhalten, dass die Sicherheit und Ordnung sowie der Betriebsablauf nicht gestört und andere Personen nicht geschädigt oder gefährdet werden. Hinweistafeln sind zu beachten.
- (4) Rauchen und offenes Feuer auf dem Gelände der Anlagen ist verboten.
- (5) Der Verzehr von Speisen und Getränken auf dem Freigelände der Anlagen ist verboten.
- (6) Das Aussortieren, Einsammeln und Mitnehmen von Abfällen und Gegenständen ist nicht gestattet.
- (7) Fundgegenstände sind beim Betriebspersonal abzugeben.

# § 5 Anlieferbestimmungen

- (1) Jeder Benutzer hat auf Weisung des Betriebspersonals die in der Zufahrt der Entsorgungsanlagen installierten Waagen oder sonstigen Messeinrichtungen, sofern vorhanden, zu benutzen. Das Abladen von Abfällen außerhalb der Öffnungszeiten sowie auf hierfür nicht zugelassenen Flächen ist nicht gestattet. Insbesondere dürfen Abfälle nicht außerhalb der Entsorgungsanlagen (z.B. vor dem Eingangstor) abgelegt werden.
- (2) Bei der Anlieferung von Abfällen hat der Benutzer dem Betriebspersonal auf Verlangen die Berechtigung zur Benutzung der Entsorgungsanlagen nachzuweisen und die erforderlichen Nachweise bzw. Begleitpapiere (z.B. Entsorgungszulassung, Berechtigungsnachweis) vorzulegen.
- (3) Das Betriebspersonal ist berechtigt, die Anlieferungen daraufhin zu überprüfen, ob Abfälle mitgeführt werden, die nach den Bestimmungen der Abfallwirtschaftssatzung nicht für die Annahme auf der Abfallentsorgungsanlage zugelassen sind. Eventuell hierbei entstehende Kosten gehen zu Lasten des Benutzers.
- (4) Wird bei der Eingangskontrolle festgestellt, dass die angelieferten Abfälle nicht zur Entsorgung in der Entsorgungsanlage zugelassen sind bzw. Anhaltspunkte vorliegen, dass die Anforderungen für die Annahme der Abfälle nicht eingehalten werden oder bestehen Differenzen zwischen den Nachweisen bzw. Begleitpapieren und den angelieferten Abfällen, kann der Abfall bis zur Entscheidung der zuständigen Abfallrechtsbehörde über den weiteren zulässigen Entsorgungsweg sichergestellt oder die Annahme des nicht zugelassenen Abfalls verweigert werden. Hierbei entstehende Kosten gehen zu Lasten des Benutzers.
- (5) Elektro- und Elektronik-Altgeräte der Sammelgruppen 2 (Bildschirme), 3 (Lampen) und 5 (Kleingeräte und kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik) sind auf den Wertstoffhöfen und Annahmestellen für Selbstanlieferungen von Elektro- und Elektronik-Altgeräten dem Betriebspersonal zu übergeben oder nach Aufforderung auf einer gekennzeichneten Fläche\_oder einem Annahmetisch abzulegen. Andere Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind nach Aufforderung durch das Betriebspersonal bruchsicher und zerstörungsfrei nach Gruppen getrennt in die jeweiligen ausgewiesenen Behälter einzugeben oder auf gekennzeichneten Flächen abzulegen, so dass eine Verwertung ohne zusätzlichen Aufwand möglich ist sowie eine Demontage und spätere Wiederverwertung nicht behindert wird. Ein Abkippen oder Einwerfen und eine nachträgliche Entnahme aus den Behältnissen sowie die Entfernung von Bauteilen aus oder von den Elektro- und Elektronik-Altgeräten sind nicht zulässig.

- (6) Nicht angenommen werden Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die auf Grund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen.
- (7) Vor der Abgabe an einer Erfassungsstelle sind Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht vom Altgerät umschlossen sind, von diesem zu trennen.
- (8) Batterien bis zu einer Größe von 4,5 cm sind auf den Wertstoffhöfen und Annahmestellen für Selbstanlieferungen von Elektro- und Elektronik-Altgeräten in grüne Behältnisse und alle übrigen unbeschädigten Batterien sind gegen Kurzschluss gesichert in gelbe Behältnisse einzugeben.
- (9) Elektrokleingeräte, bei denen die Batterie nach § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG nicht entnommen werden kann, sind dem Betriebspersonal zu übergeben.
- (10) Photovoltaikmodule müssen lichtdicht verpackt und mit isolierten elektrischen Anschlüssen auf den Annahmestellen für Selbstanlieferungen von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach § 8 Abs. 1 Nr. 4 angeliefert werden.
- (11) Flachglas und Altfenster mit Glasinhalt dürfen nicht mit scharfen Kanten und Spitzen angeliefert und müssen vorsichtig in die dafür vorgesehenen Behälter eingegeben werden.

# § 6 Verhalten bei der Anlieferung

- (1) Benutzer haben bei der Anmeldung alle erforderlichen Auskünfte insbesondere über Art, Beschaffenheit und Menge des Abfalls zu geben und sich nach den Weisungen des Betriebspersonals zu richten. Insbesondere haben Sie dem Betriebspersonal alle erforderlichen Nachweispapiere vorzulegen und Angaben zu machen, die aufgrund gesetzlicher und satzungsrechtlicher Bestimmungen sowie für die Feststellung der Bemessungsgrundlagen zur Gebührenerhebung notwendig sind.
- (2) Anlieferfahrzeuge müssen so ausgerüstet sein, dass keine Abfälle verloren gehen. Abfälle mit verwehbaren Bestandteilen wie z. B. Sägemehl, Staub, Asche und Folien sowie Asbestabfälle und Mineralwolle müssen in reißfester Verpackung angeliefert und abgeladen werden. Die Ab- bzw. Entladung ist Sache des Benutzers.
- (3) Entstandene Verunreinigungen oder verwehte Abfälle, die durch unsachgemäßes Abladen verursacht wurden, sind vom Benutzer unverzüglich zu beseitigen. Kommt der Benutzer dieser Verpflichtung nicht nach, werden die entstandenen Verunreinigungen oder verwehten Abfälle auf seine Kosten beseitigt.

### II. Entsorgungseinrichtungen

### § 7 Öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung

Die öffentliche Einrichtung **Abfallentsorgung** des Landkreises umfasst die unter § 1 genannten öffentlichen Abfallentsorgungsanlagen mit ihren jeweils genannten Einzugsbereichen. Die spezifischen Anforderungen dieser Anlagen sind in der jeweiligen Betriebsordnung enthalten. Diese ist im Eingangsbereich ausgehängt und wird durch das Betriebspersonal zur Einsicht ausgehändigt.

# § 8 Deponien, Annahmestellen für Selbstanlieferungen

- (1) Zur Benutzung berechtigt ist der in § 2 Abs. 1 genannte Personenkreis, soweit keine Einschränkungen bei den jeweiligen Entsorgungsanlagen getroffen wurden. Die nachfolgenden Anlagen sind für die Annahme der dort genannten Abfälle zur Beseitigung zugelassen:
  - Annahmestelle für Selbstanlieferungen beim Entsorgungszentrum Bruchsal
     auf den Gemarkungen der Städte und Gemeinden Bruchsal, Forst und Ubstadt-Weiher an
     der Bundesstraße 3 zwischen Bruchsal und Ubstadt-Weiher

Die Anlage ist für die Selbstanlieferung von

- thermisch behandelbaren Abfällen (Baustellenabfälle, Siedlungsabfälle, sonstige Gewerbeabfälle, Restsperrmüll, Altreifen, Altholz Kategorie A IV, getrocknete / stabilisierte Schlämme),
- thermisch nicht behandelbaren Abfällen (Bauschutt, sonstige Gewerbeabfälle, getrocknete / stabilisierte Schlämme, leicht verunreinigter Bodenaushub).
- verwertbaren Abfälle (Grünschnitt, Altpapier, Pappe, Kartonagen, Metallen (Schrott), Altholz (Kategorien Al bis AIII), verwertbarem Bauschutt (nur in Kleinmengen bis 50 I je Anlieferung), Batterien, Lampen, Elektro-Kleingeräten und Alttextilien)
- Asbest, Mineralfaserabfälle, Flachglas und Altfenster zugelassen.

#### 2. Annahmestellen für Selbstanlieferungen

auf der Gemarkung Bretten, Deponie Bretten Damenknie, An der Kreisstraße K 3567 zwischen Bretten und Königsbach-Stein, 75015 Bretten auf der Gemarkung Ettlingen, Lindenweg 75, 76275 Ettlingen auf der Gemarkung Waghäusel, Am Fernmeldeturm 2, 68753 Waghäusel

Die Anlagen sind für die Selbstanlieferung von thermisch behandelbaren Abfällen (Baustellenabfälle, Siedlungsabfälle, Restmüll), thermisch nicht behandelbaren Abfällen (Bauschutt) in haushaltsüblichen Mengen von max. 5 m³ je Anlieferung zugelassen. Altholz A IV (ohne Glasinhalt) wird nur aus privaten Haushaltungen in Kleinmengen angenommen. Flachglas und Altreifen können in haushaltsüblichen Mengen bei den Annahmestellen für Selbstanlieferungen in Bretten, Waghäusel sowie Karlsbad angeliefert werden.

## 3. Annahmestelle für Selbstanlieferungen von Elektro- und Elektronik-Altgeräten

auf der Gemarkung Bretten, Deponie Bretten Damenknie, An der Kreisstraße K 3567 zwischen Bretten und Königsbach-Stein, 75015 Bretten auf der Gemarkung Bruchsal, Gewerbegebiet, Lußhardtstraße 7, 76646 Bruchsal auf der Gemarkung Karlsbad, Industriegebiet Ittersbach, Becker-Göring-Straße 29, 76307 Karlsbad

Die Anlagen sind für die Selbstanlieferung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten (Elektro-Klein- und Elektro-Großgeräten) zugelassen.

Der Landkreis kann weitere Entsorgungsanlagen und Annahmestellen benennen und macht dies öffentlich bekannt.

(2) Die Abfälle sind in die hierfür gekennzeichneten Sammel- und Erfassungsbehälter einzubringen oder auf den gekennzeichneten Lagerflächen abzulegen. Den Weisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten.

#### § 9 Wertstoffhöfe

- (1) Die jeweiligen Standorte und Annahmezeiten der Wertstoffhöfe sowie die dort jeweils anzuliefernden Abfälle werden vom Landkreis bekannt gegeben. Die Benutzung folgt nach Maßgabe dieser Ordnung. Für Self-Service-Wertstoffhöfe gelten ergänzende Regelungen gemäß § 9a.
- (2) Auf den Wertstoffhöfen ist die Selbstanlieferung von Altpapier, Pappe, Kartonagen, Metallen (Schrott), Altholz (Kategorien Al bis AIII), verwertbarem Bauschutt (nur in Kleinmengen bis 50 I je Anlieferung), Batterien, Lampen, Elektro-Kleingeräten und Alttextilien zugelassen.
- (3) Zur Benutzung der Wertstoffhöfe berechtigt sind Benutzer, die mit einem Restabfallgefäß nach § 16 Abs. 1 AWS an der Hausmüllabfuhr nach § 18 AWS teilnehmen.
- (4) Die Abfälle sind in die hierfür gekennzeichneten Sammel- und Erfassungsbehälter und Gitterboxen einzubringen. Den Weisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten.

#### § 9a Nutzung von Self-Service-Wertstoffhöfen

- (1) Der Abfallwirtschaftsbetrieb kann Wertstoffhöfe außerhalb der regulären Öffnungszeiten für einen Self-Service-Betrieb freigeben. Die Nutzung ist ausschließlich berechtigten Anlieferern vorbehalten, die sich zuvor über das vom Abfallwirtschaftsbetrieb vorgesehene Verfahren registriert und einen Termin gebucht haben.
- (2) Der Zutritt zum Self-Service-Wertstoffhof ist nur im gebuchten Zeitfenster gestattet. Die Nutzung erfolgt eigenverantwortlich und ohne Aufsicht durch Betriebspersonal.
- (3) Zugelassen sind nur die in haushaltsüblichen Mengen angelieferten, über das Buchungssystem angemeldeten und auf der Internetseite des Abfallwirtschaftsbetriebs bekanntgegebenen Abfallarten. Die Anlieferer sind verpflichtet, die Wertstoffe vollständig sortiert und gemäß den bereitgestellten Vorgaben in die dafür vorgesehenen Behälter zu verbringen. Das Abstellen von Materialien außerhalb der Behältnisse ist untersagt.
- (4) Der Aufenthalt auf dem Gelände erfolgt auf eigene Gefahr. Kinder und Jugendliche dürfen das Gelände nur in Begleitung aufsichtspflichtiger Personen betreten. Die Mitnahme von Tieren ist nicht gestattet.
- (5) Anlieferer sind verpflichtet, das Gelände in sauberem Zustand zu verlassen und etwaige durch sie verursachte Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen. Das Entnehmen von Wertstoffen aus Sammelbehältern sowie das Öffnen oder Betreten dieser Behältnisse ist untersagt.
- (6) Mit der ordnungsgemäßen Einbringung der Wertstoffe in die entsprechenden Sammelbehälter gehen diese in das Eigentum des Abfallwirtschaftsbetriebs über.
- (7) Beschädigungen oder sonstige Störungen sind dem Abfallwirtschaftsbetrieb unverzüglich zu melden. Der Abfallwirtschaftsbetrieb ist berechtigt, bei nachgewiesenen Verstößen gegen die Benutzungsordnung die Nutzungsmöglichkeit des Self-Service-Wertstoffhofs einzuschränken oder auszuschließen.

(8) Die Nutzung des Self-Service-Wertstoffhofs ist gebührenfrei. Bei Verstößen, insbesondere bei groben Verunreinigungen oder Fehlwürfen, kann der Abfallwirtschaftsbetrieb eine pauschale Reinigungsgebühr erheben. Erfordert die Beseitigung von Fehlwürfen oder Verunreinigungen einen höheren Aufwand, werden die tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt. Unabhängig davon bleiben weitergehende Maßnahmen nach der Abfallwirtschaftssatzung insbesondere Ordnungswidrigkeitenverfahren unberührt

## § 10 Sammelstellen für Grünabfälle

- (1) Der Landkreis betreibt die Sammelstellen für Grünabfälle als öffentliche Einrichtung. Die jeweiligen Standorte und Annahmezeiten der Sammelstellen für Grünabfälle sowie die spezifischen Anlieferbedingungen bzgl. der Trennung der jeweils vorgegebenen Fraktionen auf den einzelnen Sammelstellen für Grünabfälle werden vom Landkreis bekannt gegeben.
- (2) Die Sammelstellen für Grünabfälle sind für die Selbstanlieferung von Garten- und Parkabfällen (Grünabfällen) zugelassen.
- (3) Zur Berechtigt zur Benutzung der Sammelstellen für Grünabfälle sind Benutzer, die mit einem Restabfallgefäß nach § 16 Abs. 1 AWS an der Hausmüllabfuhr nach § 18 AWS teilnehmen.
- (4) Die Garten- und Parkabfälle/Grünabfälle sind getrennt nach den jeweils vorgegebenen Fraktionen in die gekennzeichneten Sammelbehälter einzubringen oder auf den gekennzeichneten Lagerflächen abzulegen. Den Weisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten.

### § 10a Sammelstellen für Biogut

- (1) Der Landkreis gibt die Sammelstellen für Grünabfälle bekannt, an denen Biogut angeliefert werden kann
- (2) Zur Benutzung der Sammelstellen für die Anlieferung von Biogut berechtigt sind Benutzer, die mit einem Restabfallgefäß nach § 16 Abs. 1 AWS an der Hausmüllabfuhr nach § 18 AWS teilnehmen.
- (3) Biogut darf ausschließlich lose oder in Papiertüten oder abbaubaren Beuteln nach DIN EN 13432 (DIN plus) in die bereitgestellten Sammelbehälter eingegeben werden. Den Weisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten.
- (4) Das Betriebspersonal ist berechtigt zu überprüfen, ob es sich um Biogut handelt und zugelassene Biogutbeutel verwendet wurden. Anlieferungen, die dem nicht entsprechen, können zurückgewiesen werden.

# § 11 Schadstoffsammelstellen

- (1) Der Landkreis betreibt mobile Sammelstellen für schadstoffbelastete Abfälle (Problemstoffe). Die Standorte, Annahmezeiten und Stoffliste werden vom Landkreis bekannt gegeben.
- (2) Die mobilen Sammelstellen sind für die Selbstanlieferung von haushaltsüblichen Mengen schadstoffbelasteter Abfälle (Problemstoffe) zugelassen.
- (3) Die schadstoffbelasteten Abfälle (Problemstoffe) sind mit Verpackung anzuliefern und den Beauftragten des Landkreises zu übergeben. Ein Umfüllen von Abfällen ist nicht möglich. Flüssigkeiten dürfen nur in geschlossenen Behältern abgegeben werden. Es ist verboten, schadstoffbelastete Abfälle an der Sammelstelle vor, während und nach den Annahmezeiten bzw. dem Sammeltermin ohne Anmeldung bei den Beauftragten des Landkreises abzustellen.

#### III. Schlussbestimmungen

#### § 12 Ausnahmen

Der Landkreis kann unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) in der jeweils geltenden Fassung in Einzelfällen Ausnahmen von dieser Benutzungsordnung zulassen, wenn das öffentliche Interesse dies erfordert.

#### § 13 Gebühren

Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen ist nach der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Karlsruhe (AWS) gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der jeweils gültigen Fassung der AWS.

# § 14 Verstöße gegen die Benutzungsordnung

- (1) Verstöße gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung stellen eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 15 dieser Satzung dar, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann.
- (2) Verstößt ein Benutzer oder Besucher wiederholt oder in schwerwiegender Weise gegen diese Benutzungsordnung, kann ihm befristet oder auf Dauer der Zutritt zu den Entsorgungsanlagen des Landkreises verweigert werden.

## § 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne § 61 Abs. 1 Landkreisordnung (LKrO) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - 1. eine Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises benutzt, ohne hierzu nach §§ 2 Abs. 1, 8 Abs. 1, 9 Abs. 3, 10 Abs. 3 dieser Satzung sowie der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises befugt zu sein;
  - 2. entgegen § 2 Abs. 1 bis 3 das Gelände einer Entsorgungsanlage des Landkreises betritt;
  - 3. entgegen § 4 Abs. 3 bis 6 die Entsorgungsanlagen benutzt und insbesondere den Anweisungen des Betriebspersonals nicht Folge leistet;
  - 4. entgegen § 5 Abs. 1 die vorhandenen Messeinrichtungen trotz entsprechender Weisungen des Betriebspersonals nicht benutzt sowie Abfälle außerhalb der Öffnungszeiten oder auf nicht zugelassenen Flächen oder außerhalb der Abfallentsorgungsanlagen ablädt oder ablegt;
  - 5. entgegen § 5 Abs. 2 die erforderlichen Nachweispapiere und Berechtigungsscheine bei der Anlieferung auf Verlangen des Betriebspersonals nicht vorlegt;
  - 6. entgegen § 6 Abs. 1 bezüglich Art, Beschaffenheit und Menge der Abfälle falsche Angaben macht, Nachweispapiere nicht oder unrichtig vorlegt und sonstige für die Anlieferung und Feststellung der Bemessung der Gebührenerhebung notwendigen Angaben nicht bzw. nicht ausreichend macht;
  - entgegen § 6 Abs. 2 Abfälle ungesichert und unverpackt anliefert;

- 8. entgegen §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 2, 10 Abs. 2 oder 11 Abs. 2 dort nicht zugelassene Abfälle auf den jeweiligen Entsorgungsanlagen nach §§ 8 bis 11 anliefert oder ablädt;
- 9. entgegen § 8 Abs. 2 die zugelassenen Abfälle nicht in die gekennzeichneten Sammel- und Erfassungsbehälter einbringt oder auf den gekennzeichneten Lagerflächen ablegt;
- 10. entgegen § 9 Abs. 4 die Wertstoffe nicht in die gekennzeichneten Sammel- und Erfassungsbehälter und Gitterboxen einbringt;
- 11. entgegen § 10 Abs. 4 die Garten- und Parkabfälle (Grünabfälle) nicht getrennt nach den jeweiligen Fraktionen in die gekennzeichneten Sammel- und Erfassungsbehälter einbringt oder nicht auf den gekennzeichneten Lagerflächen ablegt;
- 11. a) entgegen § 10 a Abs. 4 das Biogut nicht getrennt von anderen Abfällen oder in nicht zugelassenen Abfallgefäßen oder andere Abfälle als Biogut anliefert;
- 12. entgegen § 11 Abs. 3 die schadstoffbelasteten Abfälle nicht wie vorgeschrieben anliefert oder vor, während oder nach den Annahmezeiten bzw. dem Sammeltermin schadstoffbelastete Abfälle ohne Anmeldung bei den Beauftragten des Landkreises an der Sammelstelle abstellt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können nach § 61 Abs. 2 LKrO mit einer Geldbuße geahndet werden.

#### Hinweise

Die Eingangsformel und die Vorschriften über das Inkrafttreten sind nicht abgedruckt, da der hier vorliegende Satzungstext die am 24.07.2008 beschlossene und am 01.01.2009 in Kraft getretene Ursprungsfassung (Neufassung) der Satzung des Landkreises Karlsruhe über die Benutzung seiner Abfallentsorgungsanlagen (Benutzungsordnung), sämtliche Änderungssatzungen sowie die am XX.11.2025 beschlossene Änderungssatzung berücksichtigt.

### Postanschrift

## Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Karlsruhe

Kriegsstraße 100, 76133 Karlsruhe

Außenstelle Bruchsal

## Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Karlsruhe

- TRIWO Technopark, Gebäude 5110 Werner-von-Siemens-Str. 2-6 76646 Bruchsal
- **%** 0800 2 9820 20 (kostenfrei)

www.awb-landkreis-karlsruhe.de